

Vertrag

über

Maßnahmen-, Einreich- und Detailplanung sowie Bauaufsicht in den Karlstifter Mooren

zwischen

Land Niederösterreich

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz

als Auftraggeber (im folgenden „AG“) einerseits und

[...]

(dem im Vergabeverfahren ermittelten Zuschlagsempfänger)

als Auftragnehmer (im Folgenden „AN“) andererseits.



Austrian Moor
Restoration

1.

VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Vertragsgegenstand ist die Maßnahmen-, Einreich- und Detailplanung sowie die ökologische Bauaufsicht von Teilgebieten der Karlstifter Moore, um die darauf aufbauende Moorrevitalisierung verwirklichen zu können. Der Umfang der 2026 bis 2032 zu erbringenden Leistungen ist in der Leistungsbeschreibung definiert. Die Leistungsbeschreibung ist ein integrierter Bestandteil des gegenständlichen Werkvertrags.
- (2) Im Rahmen des Vergabeverfahrens wurde das Angebot des Auftragnehmers („AN“) als das bestgereichte Angebot ermittelt. Hierauf wurde mit dem Auftraggeber („AG“) der gegenständliche Vertrag abgeschlossen.
- (3) Der gegenständliche Werkvertrag regelt die Bedingungen der Leistungserbringung.

2.

ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

- (4) Das Vertragsverhältnis kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die Verständigung von der Annahme seines Angebotes auf Basis der Zuschlagserteilung erhält.

3.

VERTRAGSGRUNDLAGEN

- (1) Vertragsgrundlagen sind in nachstehender Reihenfolge:
 - Zuschlagserteilung bzw Auftragsschreiben,
 - das Angebot des AN in der letztgültigen Fassung samt aller Beilagen und Formblätter,
 - letztgültige Ausschreibungsunterlagen einschließlich aller Beilagen,
 - der gegenständliche Vertrag,
 - ÖNORM A 2060:2023 mit Ausnahme des Abschnittes 4 und des P. 8.5.1 („Kaution“) und ÖNORM A 2063:2021;
 - Das Vierte Buch des UGB idGF mit Ausnahme der §§ 377f UGB idGF mit Ausnahme der §§ 377f UGB;
 - die einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches („ABGB“).
- (2) Bei der Auslegung zweifelhafter oder widersprüchlicher Unterlagen ist zu berücksichtigen, dass der AN die vollständige und einwandfreie Funktion der von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen schuldet (Vollständigkeits- und Funktionsgarantie). Bei Widersprüchen in den Unterlagen zur Qualität gilt jeweils die höhere Qualität als vereinbart.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.

4.

ERFÜLLUNGORT, ERFÜLLUNGSZEITPUNKT

- (1) Erfüllungsort ist St. Pölten.
- (2) Der jeweilige Erfüllungszeitraum ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
- (3) Der AN hat die im Zuge der Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen sämtliche erstellten Daten und Ausarbeitungen dem AG p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, Haus 16, 3100 St. Pölten bis spätestens 30. Juni 2032 bzw. entsprechend der genannten Fristen zu übergeben.

5.

GRUNDSÄTZE DER WERKLOHNERMITTLUNG

- (1) Mit dem Werklohn ist der Aufwand des AN abgegolten, der zur Verwirklichung des Projektes erforderlich ist, einschließlich aller Nebenleistungen, insb Reisekosten, Telefon- oder Telefaxkosten, Vervielfältigungskosten, Kosten für die Herstellung von EDV-Datenträgern, etc.
- (5) Der AN erklärt, dass sein Werklohn aufgrund des Leistungsverzeichnisses kalkuliert wurde und dabei auch jene Leistungen berücksichtigt sind, die nicht explizit im Leistungsverzeichnis angeführt sind und die zur Herbeiführung des vertragsgegenständlichen Leistungserfolgs erforderlich sind.
- (6) Die Leistungen werden pauschal zum in der Zuschlagserteilung vereinbarten Gesamtpreis abgerechnet. Mit dem Stundensatz sind pauschal sämtliche in einer Arbeitsstunde mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung sowie allgemein zur Erreichung der Vertragsziele im Zusammenhang stehende Leistungen, Assistenzleistungen, Abgaben und Gebühren abgegolten, auch wenn diese nicht gesondert im Vertrag aufgeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertragsgegenständlichen Leistungserfolgs erforderlich sind (wie zB Nebenkosten für grafische Gestaltung, Aufwand für Arbeitssitzungen etc).
- (7) Geänderte oder zusätzliche Leistungen stellen keinen Grund für eine Änderung der Ausführungsfristen dar.
- (8) Leistungen, die der AN ohne Auftrag zusätzlich oder anders ausführt, werde nur dann vergütet, wenn der AG diese Zusatz- bzw. geänderten Leistungen nachträglich ausdrücklich als solche anerkennt.
- (9) Sollte sich im Zuge der Auftragsabwicklung ergeben, dass einzelne Leistungsteile nicht oder teilweise nicht auszuführen sind, erwächst dem AN dadurch kein Anspruch auf Zusatzvergütungen und/oder Preiserhöhungen. Die Abrechnung und Vergütung erfolgen ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen.
- (10) Eine Abrechnung darüber hinaus erbrachter Leistungsstunden findet nicht statt.

6.

ÄNDERUNG DES WERKLOHNS

- (1) Entfällt eine Leistung oder eine Teilleistung oder verändert sich der Projektumfang, hat der AG Anspruch auf Reduktion des Werklohns.
- (2) Vertragswidrig oder ohne vertragliche Grundlage erbrachte Leistungen werden nur dann vergütet, wenn sie dem AG angezeigt und von diesem im Nachhinein schriftlich genehmigt werden. Waren solche Leistungen zur Erfüllung des Vertrages notwendig und konnte die Prüfung und die Zustimmung des AG wegen nicht vom AN zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist dem AG hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung des Werklohns insb dann nicht erfolgt, wenn der AN
 - a) für Leistungen selbst verantwortlich ist, etwa bei fehlerhaften Mengen- und/oder Massenermittlungen und/oder bei fehlerhaften Ermittlungen von Kosten, bei nicht rechtzeitigen Abklärungen mit Behörden, bei sonstigen Leistungen im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung;
 - b) eine Leistung erbringt, die für die Erfüllung des Auftrags nicht erforderlich ist.
- (4) Entfällt eine Leistung oder eine Teilleistung oder verändert sich der Projektumfang, hat der AG Anspruch auf Reduktion des Werklohns.

7.

OPTIONEN

- (1) Optional können die Arbeitspakete 3 – 8 abgerufen werden (siehe Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis).
- (2) „Option“ oder „optionale Leistung“ bedeutet, dass die unter diesen Begriffen geforderten Leistungen durch den Bieter jedenfalls anzubieten sind. Dem Bieter steht es somit nicht frei, diese geforderten Leistungen anzubieten oder nicht anzubieten. Der AG behält sich vor, die Optionen nach den folgenden Bedingungen durch eigene, einseitige Erklärung abzurufen. Die Ausübung der Option(en) erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages. Der AG ist zum Optionsabruf nicht verpflichtet, wenn er die ausgeschriebene Leistung benötigt; der AG ist für diesen Fall bloß berechtigt, die Option abzurufen. Optionen stellen Gestaltungsrechte des AG dar und begründen keinen schuldrechtlichen Anspruch des AN auf Leistungserbringung.
- (3) Die optionalen Leistungen können vom AG nach seiner Wahl zur Gänze, teilweise oder gar nicht abgerufen werden. Der Abruf der optionalen Leistungen erfolgt mit schriftlichem Auftrag durch den AG.
- (4) Sämtliche Vertragsbestimmungen gelten auch für den Fall des Abrufes einer optionalen Leistung (insb. Kündigungsmöglichkeiten, Vertragsstrafen).

8. WERTSICHERUNG

- (1) Die Wertsicherung erfolgt anhand des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2025 (VPI 2025). Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem Verbraucherpreisindex 2025 (VPI 2025) entspricht.
- (2) Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den sechsten Monat nach Ende der Angebotsfrist festgelegte (sofern nichts anderes vereinbart, die zu diesem Zeitpunkt letztgültig verfügbare) Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von 2% nach oben oder unten bleiben so lange unberücksichtigt, bis der kumulierte Indexwert 2% übersteigt. Diese Schwankungsbreite ist nach jeder Anpassung nach oben oder unten neu zu berechnen. Alle veränderlichen Preise sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Der Nachweis der Erhöhung ist vom AN zu führen.
- (3) Die Wertsicherung wird bei der Schlussrechnung berücksichtigt.

9. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

9.1 Rahmenbedingungen

- (1) Der AN hat seine Leistungen in Übereinstimmung mit den vom AG vorgegebenen Projektzielen (Qualitäten, Kosten, Termine) zu erbringen. Der AN hat insb die Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes strikt einzuhalten.
- (2) Der AN ist grundsätzlich zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet.
- (3) Der AG ist jederzeit berechtigt, die vertragsgemäße Leistungserbringung des AN zu kontrollieren.
- (4) Der AN hat die Vorgaben des AG umzusetzen. Der AN verpflichtet sich, die Leistungen unter Zugrundelegung der vom AG vorgelegten Unterlagen durchzuführen und mit dem AG sowie mit der zuständigen Fachabteilung Naturschutz im Amt der NÖ Landesregierung zusammenzuarbeiten. Der AN ist verpflichtet und leistet Gewähr dafür, die ihm übertragenen Leistungen mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik durchzuführen.
- (5) Hat der AN Bedenken im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit oder die Eignung der Vorgaben des AG, so hat er diese dem AG im Rahmen seiner Prüf-, Warn- und Aufklärungspflichten unverzüglich, unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der AN hat während der gesamten Vertragsabwicklung vorrangig und ausschließlich die Interessen des AG zu wahren. Bei der Vereinbarung der Termine hat der AN die Bedürfnisse und terminlichen Erfordernisse des AG im Verhältnis zu anderen Projekten möglichst vorrangig zu berücksichtigen.
- (7) Der AN garantiert die Einhaltung vereinbarter Termine. Bei Angaben in Kalenderwochen gilt der Freitag dieser Woche, 12:00 Uhr als Endtermin.
- (8) Der AN oder seine Mitarbeiter sind nicht berechtigt, den AG nach außen gegenüber Dritten zu vertreten, belastende Verpflichtungen einzugehen oder rechtlich zu binden. Agieren der AN oder seine Mitarbeiter vor Ort in einer Weise, dass Dritte von einer Scheinvertretung ausgehen können, so haftet der AN dem AG für sämtliche daraus resultierende Schäden und hält den AG oder seine Mitarbeiter im Fall einer Inanspruchnahme vollumfänglich schad- und klaglos.
- (9) Der AN hat bei der Leistungserbringung darauf zu achten, dass er unter Einhaltung aller Sorgfaltspflichten vorgeht.
- (10) Die Vertrags- und Auftragsprache ist Deutsch. Das gilt auch für sämtliche Besprechungen, Korrespondenz, Unterlagen, Beschreibungen, Pläne, Berechnungen und für alle mit der Auftragserfüllung notwendigen Unterlagen (verhandlungssicheres Deutsch in Wort und Schrift).
- (11) Preise, Abrechnungen etc sind in Euro anzugeben.
- (12) Der AN ist in keinem Fall, auch nicht bei Streitigkeiten zwischen AG und AN berechtigt, seine Leistung zurückzuhalten, einzuschränken, auszusetzen oder einzustellen.

9.2 Koordinations-, Informations-, Prüf- und Warnpflichten

- (1) Der AN hat den AG bzw dessen Vertreter laufend über
 - (a) alle wesentlichen, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffenden Ereignisse,
 - (b) die Kosten sowie
 - (c) termin- und qualitätsrelevante Vorkommnissezu informieren bzw zu berichten.
- (2) Der AN ist verpflichtet und berechtigt, die für die Tätigkeit erforderlichen Unterlagen und Stellungnahmen vom AG rechtzeitig anzufordern.
- (3) Den AN trifft eine umfassende Warnpflicht, insb ist der AN verpflichtet, den AG
 - a) bei Unstimmigkeiten, Fehlern oder Widersprüchen in den erhaltenen Unterlagen (prüfende Übernahme der Unterlagen),

- b) bei Änderungen von Vertragsinhalten,
 - c) bei Gefährdung der Einhaltung des Kosten- oder Terminrahmens
- unverzüglich unter Bekanntgabe aller relevanten Informationen zu warnen. Alle Mitteilungen im Rahmen der Erfüllung dieser Warnpflicht haben schriftlich zu ergehen.
- (4) Auf Verlangen sind dem AG und seinem Vertreter Unterlagen zur Prüfung zu übergeben. Diese Leistungen sind mit dem Werklohn abgegolten.
 - (5) Die umfassende Informations-, Prüf- und Warnpflicht besteht während der gesamten Auftragsdauer und verpflichtet den AN, bei sonstigem Verzicht der Geltendmachung von Ansprüchen jedweder Art, spätestens bei der Angebotsabgabe schriftlich mitzuteilen, wenn er Bedenken gegen den Vertragsgegenstand oder die mit der Ausführung seiner Leistung zusammenhängenden Umstände hat oder haben müsste.
 - (6) Bei Verletzung seiner Koordinations-, Informations-, Prüf- und Warnpflichten hält der AN den AG in vollem Umfang schad- und klaglos. Eine allfällige Sachkunde des AG bzw dessen Vertreters entbindet den AN nicht von seinen Koordinations-, Informations-, Prüf- und Warnpflichten.

9.3

Anwesenheit und Besprechungen

- (1) Der AN ist verpflichtet, an Besprechungen des AG nach vorheriger Terminvereinbarung hin teilzunehmen.

9.4

Treuepflicht

- (1) Der AN ist aufgrund des zwischen ihm und dem AG bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen des AG in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht, unbeeinflusst von den eigenen Interessen oder den Interessen Dritter verpflichtet.
- (2) Es ist ihm und seinen Mitarbeitern insb nicht gestattet, etwaige Vorteile, die ihm von dritter Seite im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihm mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben angeboten werden, anzunehmen oder selbst etwaige Vorteile den Bediensteten des Landes NÖ zuzuwenden oder zu versprechen.
- (3) Der AN hat erlangte Vorteile zur Gänze an den AG herauszugeben.

9.5

Auskunftspflichten

- (1) Der AN hat dem AG jederzeit Auskunft über sämtliche mit der Abwicklung des gegenständlichen Vertrages zusammenhängende Fragen zu erteilen und Änderungen in der Innehabung oder des Sitzes des Unternehmens des AN, im Befugnisumfang oder dergleichen sofort schriftlich bekannt zu geben.

10.

SUBUNTERNEHMER

- (1) Der AN darf nur die im Angebot namhaft gemachten Subunternehmer im angegebenen Ausmaß einsetzen. Eine nachträgliche Beauftragung eines Subunternehmers bzw ein Wechsel des Subunternehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- (2) Der AN haftet für seine Subunternehmer gemäß § 1313a ABGB. Auf Verlangen des AG hat der AN die mit seinen Subunternehmern geschlossenen Vereinbarungen dem AG zur Einsicht vorzulegen, wobei vertrauliche Daten wie Werklöhne zu schwärzen sind.

- (3) Der AN verpflichtet sich, Zahlungen des AG an Subunternehmer des AN als schuldbefreiend anzuerkennen, falls der AN mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber seinen Subunternehmern nachweislich in qualifizierten Verzug gerät.

11. RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt nach Einzelabnahme des jeweiligen Arbeitspakets durch den Auftraggeber. Die Schlussrechnung ist dem AG spätestens zwei Monate nach Abschluss der Leistungen elektronisch zu übermitteln.
- (2) Zusatzleistungen (**Regieleistungen**) können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie vom AG schriftlich beauftragt wurden. Die Rechnungslegung für allfällige zusätzlich beauftragte Regieleistungen erfolgt monatlich im Nachhinein. Diese Leistungen werden nach Aufwand verrechnet, und zwar auf Grundlage des mit Angebot und mit Zuschlagserteilung vereinbarten Stundensatzes. Jeder am Projekt beteiligte Mitarbeiter des AN hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht, wann er wo und wie lange welche Leistung für den AG erbracht hat. Diese Stundenaufzeichnungen sind der Rechnung beizuschließen. Leistungen, für die Leistungsaufzeichnungen fehlen, sowie Leistungen, die von dem AG nicht schriftlich beauftragt wurden, werden nicht vergütet.
- (3) Anforderungen an die Rechnung:
- a) Angaben gemäß § 11 Abs 1 UStG idgF,
 - b) Erstellung gemäß den jeweils geltenden Umsatzsteuerrichtlinien,
 - c) die Rechnungsform muss dem AG die Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen,
 - d) Erstellung auf Büropapier des AN samt Kontoverbindung des AN ohne Vorbehalte,
 - e) Endbericht inkl. detaillierter Leistungsausweis unter Anschluss der schriftlichen Leistungsnachweise,
 - f) gesonderte Ausweisung der im Rechnungsbetrag enthaltenen Umsatzsteuer,
 - g) **Ausstellung und Übermittlung in elektronischer oder analoger Form.**
- (4) Eine Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtet, sämtliche Leistungen ausschließlich durch das federführende Mitglied in Rechnung zu stellen.
- (5) Mit Legung der Schlussrechnung sind sämtliche Leistungen zu verrechnen. Forderungen, die nach Legung der Schlussrechnung erhoben werden, sind ausgeschlossen und werden nicht vergütet. Bei fehlenden Leistungsnachweisen oder fehlendem Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfer ist der AG berechtigt, die Rechnung ohne Angabe von Gründen zurückzustellen.
- (7) Diese Leistungspakete werden vom AG nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand, maximal jedoch bis zu der für diese Leistungspakete in den Preisblättern kalkulierten Summen, abgerechnet.
- (8) Der AN und der AG sind nicht berechtigt, ihre Forderungen gegen Forderungen des AG bzw. des AN aufzurechnen, es sei denn, der jeweils andere Vertragspartner stimmt der Aufrechnung zu oder die Forderung ist rechtskräftig gerichtlich festgestellt. Der AN erklärt sich mit der Verrechnung mit Forderungen jeder Art des Landes NÖ einverstanden.
- Die Rechnung ist dem AG elektronisch unter Angabe der Aktenzahl des AG „RU5-A-204/010-2022“ sowie der LIFE-Projektreferenz „Projekt 101104368 – LIFE22-IPN-AT-LIFE AMooRe; WP 10, T.10.1“ im pdf-Format an die Email-Adresse post.ru5@noel.gv.at oder als e-Rechnung (§ 5 Abs 1 IKT-Konsolidierungsgesetz, § 2 Abs 1 e-Rechnungsverordnung) unter <https://www.erechnung.gv.at> zu übermitteln. Dazu ist eine Anmeldung am Unternehmensserviceportal (USP) erforderlich (<https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public>). Der Name des Rechnungsempfängers muss mit 'Land Niederösterreich', 'Land Niederoesterreich', 'Land NÖ' oder 'Land NOE' beginnen. Um eine rasche Zuordnung der Rechnung zum Empfänger zu gewährleisten, ist danach die Dienststelle „Abteilung Naturschutz (RU5)“ anzugeben. Bei elektronischen Rechnungen ist vom Rechnungsleger ein Vermerk auf der Rechnung anzubringen, aus dem eindeutig hervorgeht, dass die elektronische Rechnung zur Förderung im Programm LE 23-27 eingereicht wird (z.B. Die gegenständliche Leistung wurde anlässlich eines Projekts

erstellt, das zur Förderung im Rahmen des EU-Programms Ländliche Entwicklung 2023-2027 eingereicht wird) sowie der Projekttitel anzugeben.

- (8) Die UID-Nummer des AG lautet: ATU 37165802.
- (9) Ist eine Rechnung oder sind die geforderten Beilagen und Nachweise mangelhaft oder unvollständig, sodass sie der AG nicht prüfen kann, oder sind die Leistungen, über die Rechnung gelegt wird, noch nicht erbracht, so kann der AG die Rechnung dem AN zur Verbesserung zurückstellen. Die Prüf- und Zahlungsfrist beginnt in diesem Falle erst mit dem Einlangen der berichtigten Rechnung beim AG zu laufen.
- (10) Überzahlungen können vom AG innerhalb von fünf Jahren ab Kenntnis zurückgefordert werden.
- (11) Der AN ist berechtigt, Teilrechnungen zu legen.

12.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Teilrechnungen und Schlussrechnung sind nach 30 Tagen nach Eingang der Rechnung fällig.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Empfängers maßgeblich (Richtlinie 2000/35/EG).
- (6) Zahlungen des AG gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen.
- (7) Zahlungsort ist der jeweilige Sitz der Vertragsparteien.

13.

TREUEPFLICHT, DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

- (1) Der AN kommt bei der Vertragserfüllung mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des AG sowie mit personenbezogenen Daten, die der AG verarbeitet, in Berührung. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm im Zuge des Vergabeverfahrens und in Ausführung des Auftrages bekannt gewordener und sonstigen Kenntnisse, sofern ihn der AG nicht in bestimmten Einzelfällen schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch für Daten von juristischen Personen und Personengesellschaften.
- (2) Der AN ist verpflichtet, die DSGVO sowie alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, soweit er im Rahmen der Leistungserbringung als Auftragsverarbeiter des AG tätig wird. Insbesondere wird der AN
 - a) die vom AG zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur auf schriftliche Weisung des AG und nur in dem Umfang verarbeiten, als die Verarbeitung zum Erreichen des Vertragszweckes erforderlich ist;
 - b) den AG im Rahmen einer allenfalls erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzung nach Art 35 DSGVO unterstützen;
 - c) ein Verzeichnis zu allen Kategorien der von ihm durchgeführten Tätigkeiten gemäß Art 30 Abs 2 DSGVO führen;
 - d) dem AG auf Aufforderung unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihrer Rechenschaftspflicht gemäß Art 5 Abs 2 DSGVO, ihren Informationspflichten nach den Art 13 und 14 DSGVO sowie ihrer Auskunftspflicht nach Art 15 DSGVO entsprechen kann;
 - e) auf Aufforderung des AG unverzüglich die erforderlichen Schritte im System des AN zur Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten nach den Art 16 und 17 DSGVO oder Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO zu setzen;
 - f) auf Aufforderung des AG unverzüglich eine Übertragung von Daten gemäß Art 20 DSGVO veranlassen;
 - g) auf Aufforderung des AG unverzüglich die Verarbeitung von Daten infolge eines Widerspruches gemäß Art 21 DSGVO einstellen;

- h) ohne vorherige Genehmigung durch den AG im Rahmen der Leistungserbringung keine automatisierten Entscheidungen einschließlich Profiling iSd Art 22 DSGVO in die von ihm umzusetzenden Systeme implementieren;
 - i) die von ihm umzusetzenden Systeme unter Beachtung der Datenschutzgrundsätze, wie zB der Datenminimierung implementieren und insbesondere sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich sind, verarbeitet werden (siehe Art 25 DSGVO);
 - j) im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten diese unverzüglich dem AG unter Bekanntgabe aller nach Art 33 Abs 3 DSGVO vorgesehener Informationen melden.
- Alle unter lit. a) bis j) angeführten Pflichten sind vom AN an allfällige Subunternehmen bzw Sub-Subunternehmen im Umfang der von ihnen zu übernehmenden Leistungen ausdrücklich zu überbinden.

Der Verstoß gegen die oben genannten datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ist mit einer verschuldensabhängigen Vertragsstrafe von 5% des angebotenen Gesamtpreises pro Einzelfall pönalisiert. Darüberhinausgehende Forderungen, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben davon unberührt und können vom AG gesondert geltend gemacht werden.

- (3) Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und bleibt auch nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit für unbestimmte Zeit aufrecht. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber allfälligen mit dem AN verbundenen Unternehmen oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung des AN für seine Mitarbeiter und allfällige Subunternehmer wird dadurch nicht eingeschränkt.

(4) Veröffentlichungen aller Art in Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie die Nennung des AG in Referenzen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

- (5) Der AN darf keine Zuwendungen anbieten, gewähren, annehmen oder fordern, die der Bestechung dienen. Unbeschadet sonstiger Ansprüche ist der AG berechtigt, im Falle des Zuwiderhandelns den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

14. ÜBERNAHME

- (1) Es erfolgt eine förmliche Übernahme (Abnahme) durch den AG bzw. seinen Vertreter.
- (2) Die Geltung der §§ 377f UGB wird ausgeschlossen. Der AG ist daher weder zur sofortigen Untersuchung noch zur unverzüglichen Mängelrüge verpflichtet.

15. VERZUG

- (1) Unterbleibt die Erfüllung der Leistung bzw eines Leistungsteils oder wird die Leistung bzw der Leistungsteil nicht vertragsgemäß erbracht, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung der Vertragsstrafe (P. 18) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist die Vertragsstrafe bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung oder bis zur Ersatzbeschaffung durch den AG zu entrichten.
- (2) Bei Verschulden des AN behält sich der AG die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche vor.
- (3) Der AN kann bei Verzug des AG mit Zahlungen Verzugszinsen im Ausmaß des Basiszinssatzes zuzüglich vier Prozentpunkte geltend machen, sofern der AN den fälligen Betrag nicht rechtzeitig erhalten hat, es sei denn, dass der AG für die Verzögerung nicht verantwortlich ist.

16. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen, die vertraglich zugesicherten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben sowie geeignet sind, das Projekt nach den Vorgaben des AG zu verwirklichen.
- (2) Die Gewährleistungsfrist für sämtliche vom AN erbrachten Leistungen beträgt zwei Jahre ab förmlicher Übernahme der vom AN übermittelten Daten und Ausarbeitungen. Durch außergerichtliche Rüge eines Mangels durch den AG verlängert sich die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzforderungen hinsichtlich des gerügten Mangels um ein Jahr.
- (3) Wird der AN vom AG wegen der Mangelhaftigkeit der Leistungen in Anspruch genommen und können die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb angemessener Frist (idR 14 Kalendertage) vom AN behoben werden, so kann der AG nach seiner Wahl diese Mängel auf Kosten des AN beheben lassen, Preisminderung begehren oder vom Vertrag im Hinblick auf den mangelhaften Teil oder zur Gänze zurücktreten.
- (4) Neben den Gewährleistungsregeln haftet der AN dem AG für seine Leistungen nach den Regeln des Schadenersatzrechts. Der AN hat dem AG bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den tatsächlichen Schaden zu ersetzen und hat im Rahmen seiner Haftung den AG von Ansprüchen Dritter vollumfänglich schad- und klaglos zu stellen. Bei leichter Fahrlässigkeit hat der AG Anspruch auf Ersatz des Schadens:
- (5) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung
- (6) Treten während der Vorbereitungen oder Durchführung der Leistungen besondere, für einen sorgfältigen AN erkennbare und für den AG überraschende Probleme auf, so ist der AN verpflichtet, alles zur Einhaltung der ursprünglichen Ziele bzw Zeitplans unter höchstmöglicher Anstrengung zu unternehmen.
- (7) Eine weitere Begrenzung des Schadenersatzes ist unzulässig. Der AN hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen; er haftet ferner für die Einhaltung von Terminen und Projektvorgaben.
- (8) Zahlungen des AG gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche.

17. ERSATZVORNAHME

- (1) In jedem Fall einer durch den AN verschuldeten Leistungsstörung, wie zB Verzug, Störungsbeseitigung oder Mängelbehebung, ist der AG nach Setzung einer angemessenen Frist zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN berechtigt.

18. VERTRAGSSTRAFEN

- (1) Der AG ist berechtigt, in folgenden Fällen Vertragsstrafen - unbeschadet weiterer Verzugs- und sonstiger Rechtsfolgen - zu fordern:
 - (a) bei Verzug, der dazu führt, dass ein im Leistungsverzeichnis festgesetzter Termin nicht eingehalten werden kann oder bei sonstigem Verzug mit der Erfüllung einer Verpflichtung aus diesem Leistungsvertrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist (idR fünf Kalendertage) gilt je angefangener Verzugswoche eine Vertragsstrafe in der Höhe von 2% des des angebotenen Gesamtpreises, gedeckelt mit 25% des angebotenen Gesamtpreises als vereinbart. Objektiver Verzug ist ausreichend. Die Vertragsstrafe wird beginnend mit dem ersten Tag des Verzugs bis zur vollständigen Beendigung des Verzugs berechnet. Bei Vertragsrücktritt ist die Vertragsstrafe – unbeschadet sonstiger Rücktrittsfolgen – nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den AN zu berechnen.

- (b) Der AN hat den über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu ersetzen.
 - (c) Bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung und gegen die Treuepflicht verpflichtet sich der AN zur Leistung einer Mindestvertragsstrafe in der Höhe von 2% des angebotenen Gesamtpreises pro Einzelfall.
 - (d) Der Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen (Ausschreibungsunterlage, P. 1.22) ist mit einer verschuldensabhängigen Vertragsstrafe von 5% des angebotenen Gesamtpreises pro Einzelfall pönalisiert. Darüberhinausgehende Forderungen, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben davon unberührt und können vom AG gesondert geltend gemacht werden.
 - (e) Bei Rücktritt vom Vertrag wegen Verzugs oder bei Auflösung des Vertrags wegen schwerwiegender Mängel ist der AG berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe zu fordern, die einem Zwölftel des angebotenen Gesamtpreises entspricht.
 - (f) Bei Verletzung der Subunternehmer- und der Schlüsselpersonal-Regelungen hat der AG gegen den AN Anspruch auf die Leistung einer Vertragsstrafe iHv je EUR 500,- je Einzelfall, gedeckelt mit 25% des angebotenen Gesamtpreises. Dieser Verstoß stellt außerdem einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.
- (2) Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu fordern. Die Vertragsstrafe gebührt dem AG auch dann,
- wenn kein Schaden eingetreten ist,
 - wenn den AN an der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung kein Verschulden trifft,
- unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für die Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund erfüllt sind oder nicht.
- (3) Die Gesamtsumme aller fälligen Vertragsstrafen, über ein Kalenderjahr gerechnet, darf den maximalen Betrag von 25% des angebotenen Gesamtpreises nicht überschreiten (Deckelung).
- (4) Der AN hat die Vertragsstrafe nicht zu leisten, wenn er beweist, dass die Vertragsverletzung auf einem außerhalb seines Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht und dass von ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund bzw seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.**

19.

VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

- (1) Dieser Vertrag kann unbeschadet sonstiger Ansprüche des AG jederzeit aus wichtigem Grund sowohl vom AG als auch vom AN mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (2) Ein wichtiger Grund, der den AG zur sofortigen Kündigung berechtigt, liegt insb vor,
 - (a) wenn über das Vermögen des AN das Liquidations- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird;
 - (b) bei Tod des AN oder eines Mitglieds einer Arbeitsgemeinschaft, Bestellung eines Erwachsenenvertreters für den AN (§ 268 ABGB), Verlust, Zurücklegung oder Erlöschen der Gewerbeberechtigung oder Berufsausübungsbefugnis oder Veräußerung bzw Aufgabe des Unternehmens des AN. Das gilt auch dann, wenn die angeführten Umstände bereits im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gegeben waren;
 - (c) bei wiederholten groben Vertragsverletzungen des AN, insb. wenn der AN den Anordnungen des AG wiederholt nicht Folge leistet;
 - (d) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der AN im Zuge des diesem Vertrag vorangegangenen Vergabeverfahrens unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung/Auftragserteilung gehabt hätte;
 - (e) wenn die Aufrechterhaltung des Vertrags unzumutbare Nachteile für den AG erwarten lässt;
 - (f) wenn Umstände vorliegen, die eine Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern der AG diese nicht selbst zu vertreten hat;

- (g) wenn der AN für den Wechsel oder die erstmalige Beauftragung eines Subunternehmers nicht die erforderliche Zustimmung des AG eingeholt hat;
 - (h) wenn der AN selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Verschwiegenheitsverpflichtung verletzt;
 - (i) wenn der AN oder seine Mitarbeiter unmittelbar oder mittelbar einem Mitarbeiter des AG, der mit der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens und/oder dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages befasst ist oder einem Dritten einen Vermögensvorteil oder geldwerten Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
 - (j) wenn der AN bzw mit diesem verbundene Unternehmen beim gegenständlichen Vergabeverfahren oder einem dem Vertragsabschluss vorangehenden anderen Vergabeverfahren entgegen dem Gesetz oder den guten Sitten den freien Wettbewerb beschränkt oder unlauter beeinflusst haben;
 - (k) bei verschuldetem Verzug des AN mit der Leistungserbringung;
 - (l) wenn gegen eine Person der Geschäftsführung des AN während der Vertragslaufzeit ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, sodass die berufliche Zuverlässigkeit iSd BVergG idgF nicht mehr gegeben ist;
 - (m) wenn während der Vertragslaufzeit die Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz (§ 28b AuslBG) bzw die Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB eine rechtskräftige Bestrafung des AN gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bzw dem LSDB-G ausweist und der AN den Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit iSd BVergG idgF nicht mehr erbringt;
 - (n) wenn der AG einem Vertragsbeitritt oder einer Vertragsübernahme auf Seiten des AN nicht zustimmt;
 - (o) wenn durch den AN die Vertrauensbasis derart erschüttert wird, dass die weitere Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses für den AG unzumutbar ist.
- (3) Erklärt der AG die sofortige Auflösung des Vertrages, so verliert der AN jeden Anspruch auf den Werklohn, soweit er nicht bereits (eine) für den AG verwertbare Teilleistung(en) erbracht hat; bereits darüber hinaus geleistete Zahlungen sind samt Zinsen im Ausmaß des Basiszinssatzes zuzüglich vier Prozentpunkte unverzüglich zurück zu erstatten. Ist die erbrachte Leistung für den AG unbrauchbar und kann sie auch nicht durch einen Dritten verbessert werden, verliert der AN seinen Entgeltanspruch vollumfänglich.
- (4) Der AN hat keinen Anspruch auf Vergütung von (Teil-) Leistungen, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung noch nicht erbracht worden sind oder die nicht einvernehmlich mit dem AG festgestellt wurden.
- (5) Trifft den AN ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, hat er dem AG alle aufgrund der Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.
- (6) Dies gilt auch für den Fall, dass der AN aus persönlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Leistungen vereinbarungsgemäß zu erfüllen. Der AG ist in diesen Fällen berechtigt, die Ersatzvornahme durch einen Dritten auf Kosten und Gefahr des AN zu veranlassen. Der AN haftet vollumfänglich für den Ersatz des Entgelts, das der AG an den Dritten für die Ersatzvornahme zu zahlen hat. Der Entgeltanspruch des AN bestimmt sich nach den Regeln für die Vertragsauflösung durch den AG aus wichtigem Grund.
- (7) Ein wichtiger Grund, der den AN zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, liegt insb vor,
- (a) wenn der AG trotz ordnungsgemäßer Erbringung der Leistung, ordnungsgemäßer Rechnungslegung, Fälligkeit und einmaliger Mahnung mit Nachfristsetzung mit der Zahlung des Entgelts trotz länger als drei Monate in Verzug gerät,
 - (b) wenn eine vom AG veranlasste Unterbrechung des Projekts länger als sechs Monate dauert; in diesem Fall kann jeder Vertragspartner den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn der Vertrag nicht mehr zur gehörigen Zeit oder auf die bedungene Weise erfüllt werden kann. Eine kürzere, vom AG angeordnete Unterbrechung der Arbeiten berechtigt den AN nicht zur sofortigen Vertragsauflösung; in diesem Fall sind die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich festzustellen und auf Verlangen des AN abzurechnen. Der Werklohn wird aufgrund der tatsächlich erbrachten und einvernehmlich festgestellten Leistungen berechnet. Verdienstentgang oder andere Ausgaben des AN welcher Art auch immer

- aufgrund der Unterbrechung der Leistungserbringung aus welchem Grund auch immer werden nicht vergütet und sind nicht in Rechnung zu stellen.
- (8) Der AN kann sich in diesen Fällen nicht auf seine Rechte aus § 1052 ABGB stützen. Erfolgt die Auflösung des Vertrages aus einem Grund, welcher der Sphäre des AG zuzurechnen ist, so wird der Werklohn aufgrund der tatsächlich erbrachten, einvernehmlich festgestellten Leistungen berechnet. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile (§ 1168 Abs 1 ABGB) und § 1052 ABGB werden ausdrücklich abbedungen.
 - (9) Die Vertragsauflösung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und hat eingeschrieben zu erfolgen.

20.

PFLICHTEN BEI VERTRAGSAUFLÖSUNG

- (1) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grund auch immer treffen den AN folgende Pflichten:
 - (a) Der AN stellt dem AG alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten unverzüglich auf eigene Kosten zurück; das gilt auch für allfällige Abschriften und Kopien sowie gänzlich oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen (zB elektronischen) Datenträgern,
 - (b) erfolgt die Vertragsbeendigung durch den AG aus einem der im P. 18 genannten Gründe, hat der AN jede Eintragung, die auf eine Geschäftsbeziehung mit dem AG hinweist, unverzüglich zu löschen,
 - (c) besteht nach Beendigung des gegenständlichen Vertrages die Notwendigkeit, noch Restfertigstellungsleistungen zu erbringen oder Informationen zu erteilen, so verpflichtet sich der AN dazu, die entsprechenden Leistungen über erstmalige Aufforderung des AG unverzüglich zu erbringen bzw die geforderten Informationen unverzüglich zu erteilen. Die Informationserteilung ist - auch nach Beendigung des Vertrages, aus welchem Beendigungsgrund auch immer - durch das vom AG bezahlte Entgelt (Werklohn) abgegolten.
- (2) Im Fall einer gerichtlichen Nichtigerklärung des gesamten oder eines Teils des Leistungsvertrags ex nunc haftet der AN weiterhin für die bereits erbrachten und vom AG übernommenen Leistungen aus dem Titel der Gewährleistung oder aufgrund sonstiger vertraglicher Anspruchsgrundlagen.
- (3) Im Fall einer gerichtlichen Nichtigerklärung einer nachträglichen Vertragsänderung oder von nach Zuschlagserteilung beauftragten Zusatzaufträgen (§ 365 BVergG 2018) hat die Nichtigerklärung nur die nachträgliche Vertragsänderung zum Gegenstand, der gesamte übrige Vertrag bleibt aufrecht.

21.

VERWENDUNGS- UND VERWERTUNGSRECHTE, UNTERLAGEN, VERSCHWIEGENHEITSERKLÄRUNG

- (1) Alle zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Daten sind angemessen zu schützen, bleiben Eigentum des AG, dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und dürfen vom AN ausschließlich für die Erbringung der beauftragten Leistung verwendet werden. Eine darüberhinausgehende Verwendung oder Weitergabe der Daten an Dritte ist unzulässig, widrigenfalls der AG schad- und klaglos zu halten ist.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen dem AG zurückzustellen. Auf Wunsch des AG sind darüber hinaus sämtliche Daten und Informationen (auch Entwürfe oder Informationen, die zur Erstellung von Berichten etc gesammelt wurden), die den gegenständlichen Auftrag betreffen, in geeigneter Form an den AG oder eine vom AG benannte dritte Person zu übergeben.

- (3) Alle Rechte an vom AG erstellten Ausarbeitungen verbleiben exklusiv beim AG. Ebenso bleiben alle Rechte an den vom AG eingebrachten Ideen, Konzepten etc. exklusiv beim AG. Diese stellen anvertraute Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse iSd UWG dar.
- (4) Zur Erleichterung der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen verpflichtet sich der AN, sämtliche Daten und Dokumente, welche dieser dem AG bereitzustellen hat, in allen vorhandenen Formaten und Sprachen und – soweit möglich und sinnvoll – in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollten so weit wie möglich formellen, offenen und barrierefreien Standards entsprechen.
- (5) Der AG erwirbt im Rahmen dieses Vertrags das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte und ausschließliche Werknutzungsrecht an allen Ausarbeitungen des AN oder Teilen davon, das auch an andere Einheiten, an denen das Land NÖ unmittelbar oder mittelbar Anteile hält. Davon umfasst ist auch das Recht, die Ausarbeitungen oder Teile davon zur Erreichung der Ziele des AG zu adaptieren, an ihnen insb Zusätze bzw Streichungen oder andere Änderungen vorzunehmen, sie in eine von Maschinen (insb von Datenverarbeitungsmaschinen) verwendbare Sprache zu übertragen oder zu übersetzen sowie auf Datenträger zu speichern und im Internet oder anderen neuen Medien (zB CD-Rom, DVD, Datenbanken, USB-Datenträger) öffentlich wiederzugeben sowie das Recht, das Projekt ohne Zustimmung des AN selbst zu vollenden, zu verändern bzw zu erweitern oder durch Dritte zu vollenden, zu verändern oder erweitern zu lassen. Alle diese Rechte stehen dem AG auch nach Projektfertigstellung (nach Übernahme) zu.
- (6) Der AG ist berechtigt, die Ausarbeitungen oder Teile davon wiederholte Male kostenfrei zu verwenden.
- (7) Eine eigene Verwertung oder Bearbeitung durch den AN ist nur im vorherigen schriftlichen Einvernehmen mit dem AG zulässig.**
- (8) Zieht der AN zur Vertragserfüllung Dritte heran, muss er – falls nicht vor Auftragsabwicklung schriftlich anders vereinbart - die oben angeführten Verwendungs- und Verwertungsrechte vom Dritten erwerben und im gleichen Umfang an den AG übertragen.

22.

ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN AUS DEM VERTRAG

- (1) Der Vertrag wird mit dem AN abgeschlossen. Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG den Vertrag, Vertragsteile oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder seine Ansprüche aus diesem Vertrag oder aus darauf basierenden Verträgen auf Dritte zu übertragen (Vertragsbeitritt oder Vertragsübernahme) bzw an Dritte abzutreten, die nicht im Angebot als Subunternehmer namhaft gemacht wurden. Ein Vertragsbeitritt bzw Vertragsübernahme ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG berechtigt den AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.
- (2) Der AG ist berechtigt, jederzeit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und aus darauf basierenden Verträgen an andere Einheiten, an denen das Land NÖ unmittelbar oder mittelbar Anteile hält, ohne Zustimmung des AN mit schuldbefreiender Wirkung zu übertragen, wobei der Umfang und der Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesondert zu vereinbaren sind.

23.

SONSTIGES

- (1) Die Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums gem § 871 ABGB (zB Kalkulationsirrtum) ist ausgeschlossen.
- (2) Im Falle der Auftragserteilung hat der AN auf Verlangen dem AG sämtliche Kalkulationsunterlagen verschlossen zu übergeben.
- (3) Der AN haftet bei Nichterfüllung des Vertrags für alle Mehrkosten, die hierdurch dem AG entstehen.
- (4) Der AG ist nicht verpflichtet, Vorschläge des AN anzunehmen oder umzusetzen.

- (5) Vertragszusätze und -änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterschrift beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mit Abschluss dieses Vertrags verlieren alle bisherigen Verträge oder mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Neben diesem Vertrag bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden.
- (6) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall tritt an die Stelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung eine Neuregelung, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern das nicht möglich ist, diesem möglichst nahekommt.
- (7) Sämtliche Anhänge dieses Vertrags bilden einen integrierten Bestandteil des Vertrags und der darauf basierenden Verträge, soweit im Vertrag oder im Zuschlagsschreiben nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (8) Schadenersatzansprüche gegen den AG aus der Ungültigkeit dieses Vertrages oder von Teilen desselben werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (9) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der Vorschriften über das internationale Privatrecht (insb IPR-Gesetz). Die Geltung von AGB, Lieferbedingungen oder ähnlichen Konditionen des AN wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (10) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten vereinbart. Ansprüche des AN sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ein Streitfall berechtigt den AN unter keinen Umständen, seine Leistungen zurückzubehalten bzw einzustellen.
- (11) Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr durch Rechts- oder Steuerberatung in Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags entstehen, sowie allfällige Gebühren und Abgaben in Zusammenhang mit diesem Vertrag selbst.